

# Neue Ausbildungsverordnung – aus der Arzthelferin wird die Medizinische Fachangestellte

Nach mehreren Jahren Vorbereitung und einer Arbeitgeberbefragung durch das Zentralinstitut der Kassenärztlichen Bundesvereinigung ist es nun soweit: mit Beginn dieses Ausbildungsjahres tritt die neue Ausbildungsverordnung für Medizinische Fachangestellte in Kraft. Sie löst die Arzthelferinnenverordnung aus dem Jahr 1986 ab, die fortan nur noch für die gegenwärtig bereits bestehenden Vertragsverhältnisse gilt.

Wir geben an dieser Stelle einen Überblick, was sich – außer der neuen Berufsbezeichnung – mit dieser Verordnung Wesentliches geändert hat:

## I. Berufsbild Medizinische Fachangestellte

Das Berufsbild wurde modernisiert und den heutigen Erfordernissen angepasst. Themen wie zum Beispiel Qualitätsmanagement und Marketing wurden neu aufgenommen:

### 1. Ausbildungsbetrieb

- 1.1 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
- 1.2 Stellung des Ausbildungsbetriebs im Gesundheitswesen; Anforderungen an den Beruf
- 1.3 Organisation und Rechtsform des Ausbildungsbetriebs
- 1.4 Gesetzliche und vertragliche Bestimmungen der medizinischen Versorgung
- 1.5 Umweltschutz

### 2. Gesundheitsschutz und Hygiene

- 2.1 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
- 2.2 Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene
- 2.3 Schutz vor Infektionskrankheiten

### 3. Kommunikation

- 3.1 Kommunikationsformen und -methoden
- 3.2 Verhalten in Konfliktsituationen

### 4. Patientenbetreuung und -beratung

- 4.1 Betreuen von Patienten und Patientinnen
- 4.2 Beraten von Patienten und Patientinnen

### 5. Betriebsorganisation und Qualitätsmanagement

- 5.1 Betriebs- und Arbeitsabläufe
- 5.2 Qualitätsmanagement
- 5.3 Zeitmanagement
- 5.4 Arbeiten im Team
- 5.5 Marketing

### 6. Verwaltung und Abrechnung

- 6.1 Verwaltungsarbeiten
- 6.2 Materialbeschaffung und -verwaltung
- 6.3 Abrechnungswesen

### 7. Information und Dokumentation

- 7.1 Informations- und Kommunikationssysteme
- 7.2 Dokumentation
- 7.3 Datenschutz und Datensicherheit

### 8. Durchführen von Maßnahmen bei Diagnostik und Therapie unter Anleitung und Aufsicht des Arztes oder der Ärztin

- 8.1 Assistenz bei ärztlicher Diagnostik
- 8.2 Assistenz bei ärztlicher Therapie
- 8.3 Umgang mit Arzneimitteln, Seren und Impfstoffen sowie Heil- und Hilfsmitteln

### 9. Grundlagen der Prävention und Rehabilitation

### 10. Handeln bei Not- und Zwischenfällen

## II. Ausbildungsrahmenplan

Der auf der Basis dieses Berufsbildes festgelegte Ausbildungsrahmenplan für die betriebliche Ausbildung berücksichtigt in acht Ausbildungsbereichen verstärkt die Arbeitsabläufe in der Ausbildungsstätte. Die Ausbildungsinhalte selbst wurden wesentlich präziser gefasst; dies gilt vor allem auch für die Berufsbildposition 8 „Durchführen von Maßnahmen bei Diagnostik und Therapie ...“, die nun detailliert die Mindestausbildungsinhalte festlegt:

- in Verbindung mit den nachfolgenden Maßnahmen Materialien, Instrumente, Geräte und Arzneimittel vorbereiten, instrumentieren; Geräte und Instrumente pflegen und warten;

- Vitalwerte bestimmen, Patienten messen und wiegen, EKG schreiben, Lungenfunktion prüfen;

- bei Ultraschalluntersuchungen, Punktionen und Katheterisierung mitwirken und assistieren;

- venöse und kapillare Blutentnahme, Abstriche;

- Blutzuckerbestimmung, Blutsenkung, Urinstatus, Leukozytenzählung, Tests auf okkultes Blut, Qualitätskontrolle, Untersuchungsmaterial aufbereiten und versenden;

- bei Infusionen und Injektionen assistieren;

- subkutane und intramuskuläre Injektionen durchführen;

- Stütz- und Wundverbände anlegen;

- Wärme-, Kälte- und Reizstromanwendungen durchführen;

- intrakutane Tests durchführen;

- Inhalationen durchführen;

- bei chirurgischen Maßnahmen mitwirken;

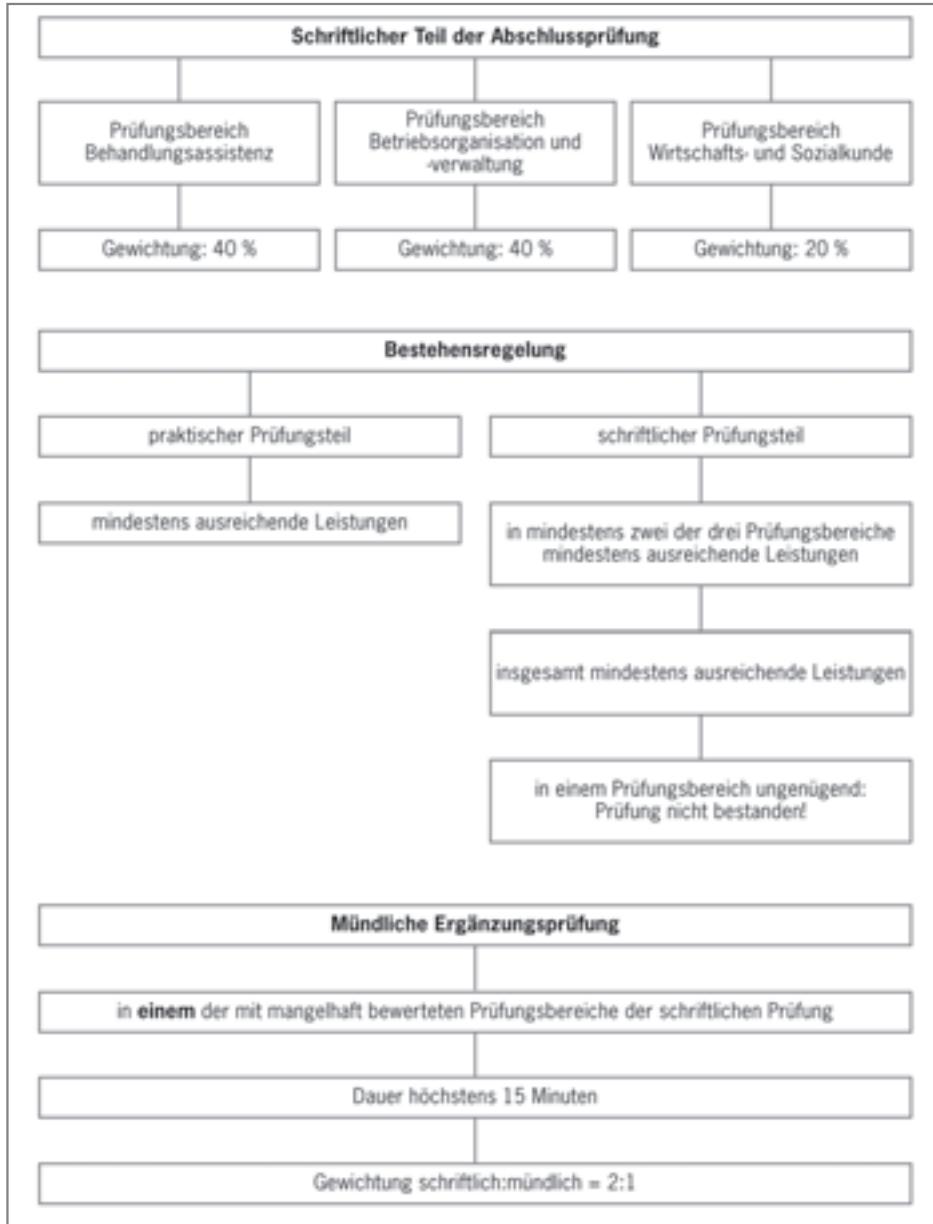
- septische und aseptische Wunden versorgen;

sowie die Berufsbildpositionen 9 und 10:

- bei Prävention und Rehabilitation mitwirken;

- Handeln bei Not- und Zwischenfällen.

Da diese Mindestausbildungsinhalte verbindlich zu vermitteln und auch Gegenstand der Abschlussprüfung sind, müssen im Rahmen der Neuordnung dieses Berufes Maßnahmen ergriffen werden, die es weiterhin allen ärztlichen Fachrichtungen ermöglichen, die gesetzlichen Auflagen zu erfüllen und auszubilden.



Grafik: Bestehensregelung in der Abschlussprüfung

### III. Bestehensregeln

Verschärft wurde die Bestehensregelung in der Abschlussprüfung, wie die Grafik zeigt. Die Praktische Prüfung wurde zum Beispiel auf maximal 75 Minuten verlängert, um ein Fachgespräch erweitert und mit einer Sperrklausel (mindestens Note 4) versehen.

Die Verantwortung des Ausbildungsbetriebs für eine umfassende und erfolgreiche Ausbildung (siehe auch II.) hat damit deutlich zugenommen.

### IV. Berufsschule

Last but not least wurden die Unterrichtsinhalte der Berufsschule an dem neuen Berufsbild ausgerichtet und das Unterrichtskonzept geändert.

Der Lehrplan besteht nun nicht mehr aus einzelnen Unterrichtsfächern mit fest umrissenen Lernzielen, sondern aus insgesamt zwölf fächerübergreifenden Lernfeldern, in denen sich die Schülerinnen bei komplexen Aufgabenstellungen handlungsorientiert die notwendigen beruflichen Kenntnisse aneignen.

Armin Erdt (BLÄK)



**BAYERN-LEASING.de**  
BL BAYERN-LEASING GMBH

**Einfacher finanzieren –  
schon ab 5.000 EURO  
Investitionssumme**

### Unsere zufriedenen Kunden:

- Ärzte und Apotheker
- Firmen
- Freiberufler
- Handwerker
- Kommunen
- Krankenhäuser
- Landwirte

**Sie hätten gern ein  
Leasing-Angebot?**

**Klicken Sie ins Internet**

**BAYERN-LEASING.de**  
BL BAYERN-LEASING GMBH

**Mehr Information  
und Beratung  
☎ 089-9455220**

